

Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe
Rheinhessen
im Rahmen von LEADER 2023-2027

Auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierende Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
- des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (CCI: 2023DE06AFSP001)
- des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 21. November 2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023–2027 der Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (CCI: 2023DE06AFSP001)
- der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppe Rheinhessen

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Rheinhessen eingerichtet.



Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen

Inhaltsübersicht:

Inhaltsübersicht:	2
Präambel	3
§ 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse	4
§ 2 Rechtsform	4
§ 3 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG	4
§ 4 Organe der LAG	5
§ 5 Mitgliederversammlung.....	5
§ 6 Vorstand	5
§ 7 Vorsitzende/r und Vertretungsregelung	6
§ 8 Geschäftsführung / Regionalmanagement	6
§ 9 Arbeitsgruppe	7
§ 10 Zusammensetzung der LAG mit Zuordnung zu Gruppen	7
§ 11 Weitere Mitglieder / Einberufung neuer Mitglieder	7
§ 12 Einberufung von Sitzungen der LAG	7
§ 13 Beschlussfähigkeit /Stimmrecht	8
§ 14 Interessenkonflikt / Befangenheit.....	8
§ 15 Beschlussfassung	9
§ 16 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit	9
§ 17 Beteiligungen	10
§ 18 Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin	10
§ 19 Projektauswahlverfahren	10
§ 20 Gleichstellung	11
§ 21 Änderung der Geschäftsordnung.....	11
§ 22 Salvatorische Klausel	11
§ 23 In Kraft treten	11



Präambel

Leitgedanke für die Durchführung von LEADER im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die lokale Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Vorhaben, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befindet.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategien und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach Ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie
- erforderliche Transparenz bei der Auswahl von Vorhaben zu beachten
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums
- die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nicht öffentlichen Bereich stammen.
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.



Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen

§ 1

Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen“, nachstehend kurz „LAG“ genannt.
- (2) Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz in der Kreisverwaltung Alzey-Worms.
- (3) Das Gebiet umfasst folgende Gemeinden: Verbandsgemeinde Alzey-Land gesamt, Verbandsgemeinde Eich gesamt, Verbandsgemeinde Wonnegau gesamt, Verbandsgemeinde Wöllstein gesamt, Verbandsgemeinde Wörrstadt gesamt, Stadt Alzey, Verbandsgemeinde Rhein-Selz gesamt, Verbandsgemeinde Bodenheim gesamt, Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen gesamt, Verbandsgemeinde Nieder-Olm gesamt, Verbandsgemeinde Gau-Algesheim gesamt sowie Teile der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach (Biebelsheim, Frei-Laubersheim, Fühfeld, Hackenheim, Neu-Bamberg, Pfaffen-Schwabenheim, Pleitersheim, Tiefenthal, Volxheim).

§ 2

Rechtsform

Die LAG Rheinhessen ist eine öffentlich-private Partnerschaft ohne eigene Rechtsform. Sie wird durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Alzey-Worms mbH vertreten.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG

- (1) Die LAG Rheinhessen verfolgt das Ziel der Erarbeitung und Umsetzung einer lokalen, integrierten, ländlichen Entwicklungsstrategie zur Förderung und Entwicklung ihres Gebietes im Rahmen des LEADER-Prozesses 2023-2027. Die Strategien und Maßnahmen werden von lokalen Akteuren im Wege des Bottom-up-Ansatzes erarbeitet.
- (2) Sie versteht sich als in der Gebietskulisse ansässige
 - Verantwortliche und Trägerin für die Erarbeitung, Durchführung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie (LILE).
 - Bindeglied zwischen den Vorhabenträgern, den Behörden und Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz,
 - Repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen, die die breite Einbeziehung möglichst unterschiedlicher Interessen gewährleisten (z.B. Umweltschutz, Frauen, Jugendliche, Landwirtschaft, Weinbau, Handwerk).
- (3) Die LAG Rheinhessen erarbeitet, sichtet und bewertet die Vorhabenvorschläge im Rahmen der Zielerreichung der Entwicklungsstrategie und übernimmt die Moderation.
- (4) Die LAG Rheinhessen trägt dafür Sorge, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen von LEADER unterrichtet wird und berichtet über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau. Sie übernimmt auch die Weiterleitung von Informationen, die sie im Rahmen der Vernetzung von anderen ländlichen Räumen und deren Akteuren erhält, an die hieran interessierten Kreise der Öffentlichkeit.



Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen

- (5) Die Arbeit der LAG Rheinhessen beinhaltet das Monitoring und das Controlling der erstellten Finanzierungspläne sowie den Erfahrungsaustausch mit anderen Aktionsgruppen und der Öffentlichkeit.

§ 4 Organe der LAG

Die Organe der LAG sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und einer Arbeitsgruppe.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 10 genannten Personen. Sie berät und beschließt die Gesamtstrategie, die Schwerpunkte einer Jahresplanung und wirkt an der Entwicklung von Vorhaben mit.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Beratende Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teil.
- (3) Die Sitzung kann in begründeten Fällen auch in elektronischer Form (z. B. Videokonferenz) abgehalten werden. Die Stimmabgabe/Beschlussfassung wird in einem anschließenden schriftlichen (auch per Telefax) oder elektronischen (per E-Mail) Umlaufverfahren eingeholt. Äußern sich die stimmberechtigten Mitglieder in diesem Umlaufverfahren nicht schriftlich innerhalb von zwei Wochen, gilt die Zustimmung als erteilt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss über die Beschlussfassung im entsprechenden Umlaufverfahren informiert werden.
- (4) Die Mitglieder der LAG wirken in ihrem Fachgebiet als Multiplikatoren in die Region hinein. Ihnen kommt eine wichtige Rolle in der Aktivierung weiterer Akteure für die einzelnen Themenforen und Projekt- oder Arbeitsgruppen zu. Auch in der laufenden Kommunikation nach innen und außen sind die LAG-Mitglieder wichtige Schlüsselpersonen.
- (5) Personen, die rechtsextremen Parteien und Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder durch rassistische, nationalistische, antisemitische, demokratiefeindliche oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung treten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Förderperiode 2023 – 2027 gewählt. Dem Vorstand der Lokalen Aktionsgruppe gehören die in Anlage 1 zur Geschäftsordnung benannten Mitglieder an (siehe Anlage 1 zur GO).
- (2) Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Beratende Mitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.
- (3) Die Sitzungen können in begründeten Fällen auch in elektronischer Form (z. B. Videokonferenz) abgehalten werden. Die Stimmabgabe/Beschlussfassung wird in einem anschließenden schriftlichen (auch per Telefax) oder elektronischen (per E-Mail) Umlaufverfahren eingeholt. Äußern sich die stimmberechtigten Mitglieder in diesem



Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen

Umlaufverfahren nicht schriftlich innerhalb von zwei Wochen, gilt die Zustimmung als erteilt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen. Bei der nächsten Vorstandssitzung muss über die Beschlussfassung im entsprechenden Umlaufverfahren informiert werden.

- (4) Der Vorstand entscheidet über die eingereichten Vorhaben. Er legt in einer Rankingliste die Rangfolge der zur Förderung ausgewählten Vorhaben fest.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss des Vorstandes der LAG Rheinhessen bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Stimmenanteil der „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere relevante Vertreter der Zivilgesellschaft“ an der Auswahlentscheidung muss mindestens 50 % ausmachen. Wird er nicht erreicht, werden die Voten der fehlenden stimmberechtigten Mitglieder im schriftlichen Verfahren nachträglich eingeholt.
- (6) Bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Organisation oder Interessenvertretung angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Vorstandmitglied ist jedoch nicht möglich. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist der Vorstand unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 7

Vorsitzende/r und Vertretungsregelung

Den Vorsitz führt die gesetzliche Vertretung des Landkreises Alzey-Worms.

1. Stellvertretung ist die gesetzliche Vertretung des Landkreises Mainz-Bingen,
2. Stellvertretung ist die gesetzliche Vertretung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach.

Im Verhinderungsfall werden diese vertreten durch den/die Kreisbeigeordneten des Landkreises Mainz-Bingen bzw. den/die Beigeordneten der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach. Sollte der Vorsitz sowie die Stellvertretung neu zu besetzen sein, entscheidet darüber der Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8

Geschäftsführung / Regionalmanagement

Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand eine Geschäftsführung im Sinne eines Regionalmanagements. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:

- a. Beratung und Begleitung von Vorhabenträgern bei der Projektentwicklung
- b. Die Bewertung von Vorhaben v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des GAP-Strategieplans, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien
- c. Führung des vorhabenbezogenen Nachweises über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten
- d. Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Vorhaben



Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen

- e. Monitoring bei der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie
- f. Vorbereitung und Organisation der Fach- und Regionalforen, ggfs. Arbeitsgruppen und der Mitgliederversammlung
- g. Informationen der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Vorhaben durch den Vorstand.

§ 9

Arbeitsgruppe

- (1) Die LAG richtet eine ständige Arbeitsgruppe ein. Bei Bedarf können weitere Arbeitskreise und Projektgruppen durch die Mitgliederversammlung eingerichtet werden.
- (2) Die Arbeitsgruppe setzt sich aus einem Querschnitt der LAG-Mitglieder zusammen. Die Arbeitsgruppe trifft sich mehrmals im Jahr, um Vorhaben vorab zu bewerten und Themenschwerpunkte in der Jahresplanung vorzuschlagen. Die Bewertungen der Vorhaben werden vom Vorstand diskutiert und beschlossen. Die strategische Jahresplanung wird in der Mitgliederversammlung diskutiert und beschlossen.

§ 10

Zusammensetzung der LAG mit Zuordnung zu Gruppen

Die Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen setzt sich aus den in Anlage 2 zur Geschäftsordnung benannten Mitgliedern zusammen (siehe Anlage 2 zur GO).

§ 11

Weitere Mitglieder / Einberufung neuer Mitglieder

- (1) Neben den stimmberechtigten Mitgliedern sind auch beratende Mitglieder in der LAG vertreten. (siehe Anlage 1 zur Geschäftsordnung).
- (2) Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, so kann der Vorsitzende der LAG ein neues Mitglied vorschlagen, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Der Vorstand kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen.
- (4) Weitere Mitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit einberufen werden, sofern dies als erforderlich und sachdienlich angesehen wird.

§ 12

Einberufung von Sitzungen der LAG

- (1) Zwischen Einladung und Sitzung der Organe der LAG müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen.
- (2) Der/die Vorsitzende lädt schriftlich (das heißt auch per E-Mail) zur Sitzung ein mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.



- (3) Des Weiteren werden den Mitgliedern des Vorstandes die entsprechenden Unterlagen zu den Vorhaben zeitnah mit der Einladung zur Sitzung, mindestens jedoch 4 Arbeitstage vor der Sitzung, zur Verfügung gestellt.

§ 13

Beschlussfähigkeit /Stimmrecht

- (1) Die Organe der LAG sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten sind. Beim Vorstand gilt darüber hinaus, dass hiervon mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartner und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Ist das Organ im Sinne von Absatz 1 nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigungsfrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle in Anlage 2 genannten Mitglieder der LAG; im Vorstand die in Anlage 1 aufgeführten Mitglieder. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Vorhaben ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 14). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem/der Vorsitzenden anzuzeigen.
- (5) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertretung oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Organisation oder Interessenvertretung angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.
- (6) Fristversäumnisse können in einer Sitzung geheilt werden, wenn kein anwesendes Mitglied zu Beginn der Sitzung Einspruch dagegen erhebt.

§ 14

Interessenkonflikt / Befangenheit

- (1) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Entscheidung über ein Vorhaben ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.
- (2) Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- (3) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in, Landrat/-rätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Vorhaben nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Vorhaben auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Vorhaben örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In

Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen

diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Vorhaben teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Vorhabenträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.

- (4) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Vorhabens beteiligt ist.
- (5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Ein Beschluss der Organe der LAG bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Stimmgleichheit wird als Ablehnung gewertet.
- (2) Jedes in §§ 6 und 10 genannte Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt solange nicht mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten im Einzelfall ein anderes Verfahren gewählt wird.
- (4) Bei Eilbedürftigkeit darf die Geschäftsstelle einen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder der LAG im schriftlichen (auch per Telefax) oder elektronischen (per E-Mail) Umlaufverfahren einholen (Ausnahmeregelung). Das Umlaufverfahren ist bei dringlichen Entscheidungen auch für die Projektauswahl zulässig. Äußern sich die stimmberechtigten Mitglieder in diesem Umlaufverfahren nicht schriftlich innerhalb von zwei Wochen, gilt die Zustimmung als erteilt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen. Bei der nächsten Versammlung des LEADER-Entscheidungsgremiums muss über die Beschlussfassung im entsprechenden Umlaufverfahren informiert werden.

§ 16 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite (www.lag-rheinhessen.de) umfassend informiert über:
 - a. Die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
 - b. Die Projektauswahlkriterien
 - c. Alle Prioritätenlisten / Rankinglisten
 - d. Alle bewilligten Vorhaben (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation)
- (2) Veröffentlicht werden:
 - a. Die Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung
 - b. Die aktuelle Mitgliederliste geordnet nach WiSo-Partnern, Vertretern der Zivilgesellschaft, Vertretern des öffentlichen Sektors und Benennung der Mitglieder des Vorstandes
 - c. Die aktuelle Geschäftsordnung der LAG



§ 17 Beteiligungen

- (1) Die LAG legt Wert darauf, im Wege des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen Beteiligung zu schaffen. Daher besteht für den Vorstand sowie für die Mitgliederversammlung die Möglichkeit, bei Bedarf zur Bearbeitung bestimmter Themen Arbeitsgruppen einzusetzen und weitere Formen der Beteiligung zu etablieren, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG Rheinhessen befassen.
- (2) Zur Beteiligung können auch Personen gewonnen werden, die nicht Mitglieder der LAG sind. In jedem Fall sollen sie die Zielsetzungen der Strategie der LAG unterstützen.

§ 18 Aufruf zur Einreichung von Vorhaben / Einreichungstermin

Mindestens vier Wochen vor einer Vorstandsitzung, in der über die Auswahl von Vorhaben entschieden wird, ist ein Förderaufruf zu veröffentlichen. Darin werden potentielle Vorhabenträger über das bestehende Förderangebot informiert.

Der Förderaufruf enthält mindestens folgende Informationen:

- Datum des Aufrufes
- Stichtag für die Einreichung der Anträge / Projektsteckbriefe
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge / Projektsteckbriefe
- Themenbereiche für welche Anträge gestellt werden können
- Höhe des (EU-) Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht
- Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

Anmeldungen von Vorhaben sind von den Vorhabenträgern mit den vorgeschriebenen vollständigen Unterlagen und Vordrucken bei der Geschäftsstelle einzureichen. Sie werden zur Entscheidung auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung des Vorstandes der LAG Rheinhessen aufgenommen.

§ 19 Projektauswahlverfahren

- (1) Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG. Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden. Für private Vorhabenträger gibt es zusätzlich noch das Kriterium der besonderen Innovation. Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG (unter www.lag-rheinhausen.de) veröffentlicht.
- (2) Für die Grundförderung muss ein Vorhaben mindestens 35 Punkte erreichen. Eine Premiumförderung ist möglich, wenn das Vorhaben einen direkten Beitrag zur Erreichung von mindestens drei Querschnittszielen gemäß Ziffer 6 der LILE leistet.

- (3) Bei Punktegleichheit ist das Vorhaben vorrangig, das einen höheren Beitrag zur Erreichung der Querschnittsziele leistet. Abgelehnte Vorhaben können erneut eingereicht werden, wenn der Träger nachweist, dass das Vorhaben nunmehr die Mindestpunktzahl erreicht. Träger, deren Antrag abgelehnt wird, werden davon mit Hinweis auf den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde unterrichtet.

§ 20 Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

§ 21 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder
(2) Die geänderte Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält, gelten die Bestimmungen der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (in der jeweils geltenden Fassung) analog.

§ 23 In Kraft treten

Diese Fassung der Geschäftsordnung vom 20. September 2023 tritt nach Beschlussfassung der LAG Rheinhessen mit Wirkung vom 25. Oktober 2023 (nach Zustimmung durch die ADD) in Kraft.

Alzey, den 25. Oktober 2023



Heiko Sippel
Vorsitzender

Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen

Anlage 1 zur Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe Rheinhessen

Dem Vorstand der Lokalen Aktionsgruppe Rheinhessen gehören folgende Mitglieder an:

Öffentliche Partner		
1	Handwerkskammer Rheinhessen	Dominik Ostendorf
2	Klimaschutzmanager des LK Alzey-Worms	Markus Blodau
3	Landkreis Alzey-Worms	Landrat Heiko Sippel
4	Landkreis Mainz-Bingen	Beigeordneter Erwin Malkmus
5	Rheinhessen Touristik GmbH	Christian Halbig
6	Rheinhessenwein e. V.	Sonja Ostermayer
7	Verbandsgemeinde Bad Kreuznach	Bürgermeister Marc Ullrich
8	Wirtschaftsförderungs-GmbH für den LK Alzey-Worms	Kerstin Bauer
9	Wirtschaftsförderung des LK Mainz-Bingen	Angela Schneider-Braun
Wirtschafts- und Sozialpartner		
10	Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e. V.	Friedrich Ellerbrock
11	Caritasverband Worms e. V.	Thomas Jäger
12	DEHOGA Rheinland-Pfalz	Gerhard Jordan
13	Diakonisches Werk Rheinhessen	Sandra Körbes
14	Rheinhessen Marketing e. V.	Martina Scheuer
15	SOLIX ENERGIE aus Bürgerhand Rheinhessen eG	Dr. Petra Gruner-Bauer
Zivilgesellschaft		
16	Evangelische Propstei Rheinhessen und Nassauer Land	Pröpstin Henricke Crüwell
17	Kreisvolkshochschule Mainz-Bingen e. V.	Petra Strehle
18	Kultur- und Weinbotschafter Rheinhessen e. V.	Dr. Herrad Krenkel
19	Landfrauenverband Rheinhessen e. V.	Gaby Schott
20	Landjugend Rheinhessen Pfalz	Neomi Albrecht



21	Sportbund Rheinhessen	Thorsten Richter
22	NABU Regionalstelle Rheinhessen-Nahe	Christian Henkes
Beratende Partner (ohne Stimmrecht)		
	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz	Olaf Maier
	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück	Bernd Wechsler

Anlage 2 zur Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe Rheinhessen

Die Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Öffentliche Partner		
1	Handwerkskammer Rheinhessen	Dominik Ostendorf
2	Jobcenter Alzey-Worms	Ilka Huber
3	Klimaschutzmanager des LK Alzey-Worms	Markus Blodau
4	Landkreis Alzey-Worms	Landrat Heiko Sippel
5	Landkreis Mainz-Bingen	Beigeordneter Erwin Malkmus
6	Rheinhessen Touristik GmbH	Christian Halbig
7	Rheinhessenwein e. V.	Sonja Ostermayer
8	Verbandsgemeinde Bad Kreuznach	Bürgermeister Marc Ullrich
9	Wirtschaftsförderungs-GmbH für den LK Alzey-Worms	Kerstin Bauer
10	Wirtschaftsförderung des LK Mainz-Bingen	Angela Schneider-Braun
Wirtschafts- und Sozialpartner		
11	Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e. V.	Friedrich Ellerbrock
12	Caritasverband Worms e. V.	Thomas Jäger
13	DEHOGA Rheinland-Pfalz	Gerhard Jordan
14	Diakonisches Werk Rheinhessen	Sandra Körbes
15	Dorfplanerin	Nathalie Franzen
16	IG Forum rheinhessischer Direktvermarkter	Monika Kunz
17	IG Urlaub beim Rheinhessen-Winzer	Heike Espenschied
18	Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen	Dr. Florian Steidl
19	Landeszentrale für Gesundheitsförderung RLP e. V.	Sabine Köpke
20	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Oliver Strub
21	Rheinhessen Marketing e. V.	Martina Scheuer

22	Rheinhessische Toscana e. V.	Sonja Pelzer
23	Rhein-Selz Tourismus e. V.	Rudolf Felgner
24	Touristik GmbH im Herzen Rhein Hessens	Kirsten Metzler
25	Touristik- und Kulturverein VG Eich	Sigrid Krebs
26	Verkehrsverein Bodenheim	Diana van den Abeelen
27	SOLIX ENERGIE aus Bürgerhand Rhein Hessen eG	Dr. Petra Gruner-Bauer
28	Gewerbe- und Verkehrsverein Osthofen	Christian Menger
Zivilgesellschaft		
29	AK Kultur des Regionaltages	Volker Gallé
30	Altertumsverein für Alzey und Umgebung e. V.	Martina Lawall
31	Altstadtverein Alzey e. V.	Marc Theodor Amstad
32	Evangelische Propstei Rhein Hessen und Nassauer Land	Pröpstin Henricke Crüwell
33	Historischer Verein Rhein Hessen e. V.	Dr. Elmar Rettinger
34	IG Gartenführer	Jutta Eppelmann
35	IG Petersberg	Axel Borlinghaus
36	IG Weinerlebnis Zornheimer Berg	Gerhard Kneib
37	Kreisvolkshochschule Mainz-Bingen e. V.	Petra Strehle
38	Kultur- und Weinbotschafter Rhein Hessen e. V.	Dr. Herrad Krenkel
39	Landfrauenverband Rhein Hessen e. V.	Gaby Schott
40	Landjugend Rhein Hessen Pfalz	Neomi Albrecht
41	NABU Regionalstelle Rhein Hessen-Nahe	Christian Henkes
42	Sportbund Rhein Hessen	Thorsten Richter
Beratende Partner (ohne Stimmrecht)		
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz		Olaf Maier
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rhein Hessen-Nahe-Hunsrück		Bernd Wechsler